Rundschreiben 33/2022

Magdeburg, 12. Oktober 2022

Aktuelle Regeln im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten auf die derzeit geltenden Corona-Regelungen aufmerksam machen.

Neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten

Die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde am 28. September 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist wie geplant **am 1. Oktober 2022 in Kraft** getreten. Die Verordnung enthält wie die vorhergehenden Regelungen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes. Diese sind im Einzelnen:

Hygienekonzept

Betriebe haben auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept zu erstellen und den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen, wobei dabei folgende Maßnahmen zu prüfen sind:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen,
- Sicherstellung der Handhygiene,
- Einhaltung der Hust- und Niesetikette,
- Infektionsschutzgerechtes Lüften von Innenräumen,
- Verminderung der betriebsbedingten Personenkontakte,
- Angebot an Beschäftigte, geeignete Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen,
- Angebot an Beschäftigte, sich regelmäßig auf Corona testen zu lassen.

Maskenpflicht

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass bei Unterschreitung des Mindestabstands oder bei tätigkeitsbedingten Körperkontakten oder bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen technische und organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz allein nicht ausreichen, muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken bereitstellen.

Schutzimpfungen

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen und Schutzimpfungen durch Betriebsärzte organisatorisch und personell zu unterstützen. Darüber hinaus sind die Beschäftigten über die

Bauernverband Sachsen-Anhalt

Hauptgeschäftsstelle:
Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:
Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:
Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Die Regeln gelten **bis zum 7. April 2023**. Das Bundesarbeitsministerium hat die wichtigsten Fragen und Antworten (FAQ) zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung veröffentlicht.

Es soll daneben künftig auch wieder eine SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel geben, die die jetzt in Kraft tretende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung konkretisieren soll. Diese wird gegenwärtig im zuständigen Gremium des Arbeitsstättenausschusses (ASTA) erarbeitet. Am 13. Oktober 2022 wird eine Sitzung des Gremiums dazu stattfinden.

Verlängerung der Corona-Einreise-Verordnung bis zum 31. Januar 2023

Die Bundesregierung hat die Coronavirus-Einreiseverordnung über den 30. September 2022 hinaus bis zum 31. Januar 2023 verlängert. Die Veröffentlichung der Änderungsverordnung im Bundesanzeiger erfolgte am 29. September 2022.

Leichte Änderungen gibt es beim Impfnachweis. Weiterhin gilt insbesondere:

- Es gibt nur noch die Kategorie der „Virusvariantengebiete".
- Einreisende brauchen keinen Nachweis mehr, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind, sofern die Einreise nicht aus einem Virusvariantengebiet erfolgt.
- Aktuell ist kein Land oder keine Region als Virusvariantengebiet ausgewiesen.
- Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet gelten nach wie vor die bestehenden strengen Anmelde-, Nachweis- und Quarantäneregelungen (sog. „Notbremse").

Die Bundesregierung hat weiterhin die wichtigsten Fragen und Antworten für Reisende zusammengestellt und veröffentlicht.

Neue Regeln im Infektionsschutzgesetz zum 1. Oktober 2022

Seit dem 1. Oktober 2022 gilt in Deutschland das neue Infektionsschutzgesetz. Es regelt die so genannten Basisschutzmaßnahmen, welche **bis zum 7. April 2023** bundesweit gelten. Die Länder können darüber hinaus eigene Regeln festlegen. Diese folgen einem Stufensystem: Je stärker die Pandemie das Gesundheitssystem und die kritische Infrastruktur bedroht, desto strengere Schutzmaßnahmen können gelten.

Die bundesweiten Basisschutzmaßnahmen im Einzelnen:

- Im öffentlichen Personenfernverkehr gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Kinder und Jugendliche von sechs bis einschließlich 13 Jahren sowie das Personal können auch medizinische Masken (OP-Masken) tragen.
- In Flugzeugen entfällt die Maskenpflicht, die Bundesregierung soll sie per Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrats aber noch einführen können.
- Für den Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gilt eine FFP2-Maskenpflicht und eine Testnachweispflicht. Dies gilt auch für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern.
- Für Patienten und Besucher in Arztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.

Weitergehende Maßnahmen, die die Bundesländer in der ersten Stufe erlassen können, sind die Maskenpflicht im ÖPNV, in öffentlich zugänglichen Innenräumen oder in Schulen und anderen Ausbildungseinrichtungen sowie die Testpflicht in Schulen, Kitas und anderen Einrichtungen (Obdachlosenunterkünfte, Asylbewerberunterkünfte). Bei konkreter Gefahr der Gesundheitslage können die Bundesländer in der zweiten Stufe Maskenpflichten bei Veranstaltungen im Außenbereich, Abstandsgebote und Personenobergrenzen für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen und die Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzepts anordnen.

Bauernverband Sachsen-Anhalt

18. Corona-Eindämmungsverordnung für Sachsen-Anhalt in Kraft getreten

Ebenfalls seit dem **1. Oktober 2022** gilt in Sachsen-Anhalt die 18. Corona-Eindämmungsverordnung. Viele der zuvor geltenden Regelungen bleiben im Wesentlichen bestehen.

- Test- und Maskenpflichten sind bereits im Infektionsschutzgesetz bundeseinheitlich geregelt und müssen nicht noch einmal explizit geregelt werden.
- Ausnahmen von der bundesweiten Testpflicht (z B. für Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen) sind bei Kindern bis 6 Jahren und bei medizinischen Gründen möglich.
- Im ÖPNV gilt weiterhin die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.
- Beförderer sind zur stichprobenhaften Kontrolle verpflichtet und berechtigt, Personen bei Verstößen gegen die Maskenpflicht von der weiteren Beförderung auszuschließen.
- Einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz müssen Besucher von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften sowie öffentlich zugänglichen Innenräumen von Justizvollzugseinrichtungen tragen.

Die 18. Eindämmungsverordnung gilt **zunächst bis zum 29. Oktober 2022**.

Neuerungen zum Impfstatus seit dem 1. Oktober 2022

Seit dem 1. Oktober 2022 gelten neue Regelungen zum Impfstatus. Vollständiger Impfschutz liegt vor:

- nach **drei Einzelimpfungen** (die letzte Einzelimpfung muss mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt sein),
- nach **zwei Einzelimpfungen**:
  - PLUS positivem Antikörpertest vor der ersten Impfung O D E R
  - PLUS einer mittels PCR-Test nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion vor der zweiten Impfung O D E R
  - PLUS einer mittels PCR-Test nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion nach der zweiten Impfung; seit der Testung müssen 28 Tage vergangen sein.

Die Impfungen nach den oben genannten Regelungen müssen mit einem oder verschiedenen Impfstoffen erfolgt sein, die von der Europäischen Union zugelassen sind oder im Ausland zugelassen sind und von der Formulierung (Zusammensetzung) her identisch mit einem in der Europäischen Union (EU) zugelassenen Impfstoff sind.

Wann gilt man als genesen, wann als getestet?

Als genesen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gilt, bei wem mittels eines positiven PCR-Tests eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nachgewiesen wurde. Der Test muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen. Als negativ getestet im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gilt, wer mit einem Antigen-Schnelltest oder einem PCR-Test negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde.

Was gilt aktuell in Bezug auf Corona-Tests?

Anspruch auf kostenlose Bürgertests haben nach der aktuellen Coronavirus-Testverordnung des Bundes:

- Kinder unter 5 Jahren,
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können,
- Teilnehmer an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Corona-Impfstoffen,
- Personen, bei denen zur Beendigung der Quarantäne eine Freitestung erforderlich ist,
- Besucher, Behandelte oder Bewohner in Pflege- und Krankeneinrichtungen,
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind,

Bauen verbindet Sachsen-Anhalt

- Pflegende Angehörige,
- Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten.

Einen Eigenanteil von 3 € muss zahlen, wer:

- am Tag der Testung eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen will,
- am Tag der Testung Kontakt zu Personen hat, die ein hohes Risiko haben, schwer an Covid-19 zu erkranken,
- durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten hat.

Bei Vorliegen von COVID-19 spezifischen Symptomen veranlasst in der Regel der behandelnde Arzt eine PCR-Testung. Dies gilt unabhängig von dem Vorliegen eines positiven Antigentests. Die Abrechnung erfolgt hier nicht nach der Testverordnung, sondern im Rahmen der Krankenbehandlung zu Lasten der Krankenkasse des Patienten.

Der Anspruch auf einen PCR-Test außerhalb der Krankenbehandlung ist in der Testverordnung geregelt. Fällt ein Antigen-Schnelltest positiv aus, hat die getestete Person einen Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test zur Bestätigung des Schnelltestergebnisses gemäß § 4b S. 1 TestV. Dies gilt auch bei Vorliegen eines positiven Selbsttests.

Den Anspruch auf bestätigenden PCR-Test haben auch symptomatische Personen. In diesen Fällen wird dennoch dringend empfohlen, eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen, um die weitere Krankenbehandlung sicherzustellen.

Aktuelle Isolations- und Quarantäneregeln

In häusliche Isolierung muss sich begeben, bei wem mittels positiven Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nachgewiesen wurde. Die Anordnung der Isolation besteht für mindestens 5 Tage. Zudem wird dringend empfohlen, nach dem fünften Tag wiederholt einen Schnell- oder Selbsttest durchzuführen und in Isolation zu bleiben, bis der Test negativ ist.

Die Isolierung gilt auch für vollständig geimpfte Personen, die positiv getestet wurden und auch wenn sie keine Symptome haben. Während der häuslichen Isolierung sind Besuche von Personen, die nicht zum Haushalt gehören, nicht erlaubt. Darüber hinaus sollten Hygienemaßnahmen (siehe auch „Welche Hygienemaßnahmen sind in häuslicher Isolierung zu beachten?“) und allgemeine Schutzmaßnahmen wie die AHA+L+Formel eingehalten werden.

Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten zusätzliche Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Tätigkeit: Es muss seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit bestehen und das Ergebnis eines frühestens an Tag 5 abgenommenen Schnell- oder PCR-Tests muss negativ sein.

Für Kontaktpersonen erfolgt grundsätzlich keine Pflicht zur Absonderung. Es gilt die dringende Empfehlung, für die Dauer von 5 Tagen selbstständig Kontakte zu reduzieren und zusätzlich eine tägliche (Selbst-)Testung mit einem Antigen-Schnelltest durchzuführen.

Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes den Landkreisen und kreisfreien Städten. Aktuelle Informationen zu den Quarantäne- und Isolationsregelungen finden Sie daher auf der Homepage Ihres Landkreises / Ihrer kreisfreien Stadt.

Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer

RAin Jana Unger
Referentin

Haufe Verlag Sachsen-Anhalt